

von Forderungen aus elektronischen Kartenzahlverfahren

Für den Einzug von Forderungen aus elektronischen Zahlungsverfahren gelten folgende Bedingungen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren den Einzug von Forderungen des Händlers aus dem

- girocard /girocard-System (girocard online- und offline-System)
- Elektronisches Lastschriftverfahren (ELV-Verfahren)
- GeldKarte-System

gemäß den Sonderbedingungen für den Datenträgeraustausch und den Sonderbedingungen für Datenfernübertragung, abhängig vom jeweils verwendeten Datenübermittlungsverfahren. Es gelten ergänzend die

- Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)
- Bedingungen für die Teilnahme am System „GeldKarte“ (Händlerbedingungen).

Soweit erforderlich stellt die VBMSW die zur Durchführung der vom Händler ausgewählten Zahlungssysteme die erforderlichen kryptographischen Schlüssel zur Verfügung.

2. Zahlungsverkehr

Der Händler leitet die aufgelaufenen Zahlungsumsätze beim Kassenabschluss oder zu bestimmten Zeiten über den von ihm beauftragten Netzbetreiber an die VBMSW bzw. das von ihr beauftragte Rechenzentrum per Datenfernübertragung weiter.

3. Verarbeitung der Umsatzdateien

Die vom Händler/Netzbetreiber angelieferten Zahlungsumsätze werden über den produktspezifischen Vertrag auf das angegebene Konto verrechnet. Die VBMSW zieht die Umsätze in Form von elektronischen Lastschriften bei den kartenausgebenden Instituten ein.

4. Technische Voraussetzungen beim Händler

Der Händler ist für die Bereitstellung der für die Abwicklung der unter Ziffer 1. genannten elektronischen Zahlungsverfahren erforderlichen technischen Voraussetzungen verantwortlich.

5. girocard- und ELV-Umsätze

5.1. girocard-Umsätze und Umsätze aus dem GeldKarte-System

Umsätze, die entsprechend den DK-Händlerbedingungen bzw. der „Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte“ ordnungsgemäß abgewickelt worden sind, sind zahlungsgarantiert.

5.2. ELV-Umsätze

5.2.1 ELV-Umsätze sind nicht zahlungsgarantiert. Nicht eingelöste ELV-Lastschriften werden dem Händler mit der Einreichungswertstellung zurückbelastet. Das gilt auch für die Rückbelastung von ELV-Lastschriften, denen der Zahlungspflichtige nach Belastung seines Kontos widersprochen hat.

5.2.2 Für nicht eingelöste bzw. wegen Widerspruch des Zahlungspflichtigen zurückbelastete ELV-Lastschriften wird das im Preis- und Leistungsverzeichnis der VBMSW angegebene Rücklastschriftentgelt sowie zusätzlich Ersatz der durch die Rücklastschrift entstandenen eigenen und fremden Aufwendungen berechnet.

5.2.3 Teileinlösungen werden nicht vorgenommen.

5.2.4 ELV-Lastschriften, die nach Ziffer 5.2.1 zurückbelastet werden, dürfen nicht erneut zum Einzug eingereicht werden.

6. Entgelte

6.1. Entgelte für die Bereitstellung kryptographischer Schlüssel

6.1.1 Für die Bereitstellung von Händlerkarten im GeldKarte-System der DK berechnet die VBMSW ein Entgelt entsprechend der Angaben im Terminal-Vertrag pro Händlerkarte. Die Händlerkarten haben eine Laufzeit von max. zwei Jahren. Nach Ablauf der Laufzeit erhält der Händler neue Händlerkarten mit neuer Laufzeit in der von ihm benötigten Anzahl.

6.1.2 Online bereitgestellte Schlüssel für das girocard-System sind jährlich zu wechseln. Für die zur Schlüsseleinbringung notwendigen Leistungen wird eine monatliche Bereitstellungspauschale entsprechend der im produktspezifischen Vertrag angegebenen Preise je Terminal berechnet. Alternativ hierzu kann eine individuelle Vereinbarung zwischen dem Händler und der VBMSW getroffen werden.

6.1.3 Für Entgelterhöhungen gilt Ziffer 13. Angebot und Annahme von Vertragsänderungen; Genehmigungsfiktion der AGB entsprechend.

6.2. Einzugsentgelt

Für die von dem Händler/Netzbetreiber angelieferten Zahlungsumsätze werden die im Terminal-Vertrag angegebenen Transaktionskosten sowie die in den DK-Händlerbedingungen und den Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte angegebenen Autorisierungsgebühren berechnet.

7. Einbeziehung der AGB

Ergänzend zu diesen Sonderbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Payment-Systeme.

551 570 (DGV 02.2016) inkl. Ergänzungen